

SICHERHEITSDATENBLATT

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

AUSGABEDATUM: 22.10.2018
 ÜBERARBEITUNGSDATUM: 01.03.2021
 ERSETZT FASSUNG VOM: 30.10.2019
VERSION: 3.0

1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname	ND-OIL 12
Produktcode	2681
SDB Nummer	2681
Produktverwendung	Gewerbliche Verwendung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Kompressoröl für Klimaanlage
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

DENSO Europe B.V.
 Hogeweyselaan 165
 1382 JL Weesp - Netherlands
 T +31-294-493493 - F +31-294-417122
 EU_DNEU_MSDS_info@eu.denso.com
 www.denso-am.eu

1.4. Notrufnummer

+31 (0)294 493 493 (Mo. - Fr. 08:30 - 17:00 CET)
 +43 1 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH)

2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gesundheitsgefahren	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Umweltgefahren	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort	Achtung
Enthält	Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)], alpha-, -methyl-, omega-, -methoxy-

Tris(nonylphenyl)phosphit

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Prävention

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe tragen.

Reaktion

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemischer Name	CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr. RRN	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Bemerkungen
Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)], alpha-, -methyl-, omega-, -methoxy-	24991-61-5 680-480-1 -	50 - < 100	Skin Sens. 1, H317	
decyloxiran	2855-19-8 220-667-3 01-2119943390-42-XXXX	1 - < 2	Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410	
dodecyloxiran	3234-28-4 221-781-6 01-2119943387-29-XXXX	1 - < 2	Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)	
1-Hexadecen	629-73-2 211-105-8 01-2119474686-23-XXXX	1 - < 2	Asp. Tox. 1, H304	
Tris(methylphenyl)phosphat	1330-78-5 809-930-9 01-2119531335-46-XXXX	0,1 - < 1	Repr. 2, H361 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	
2,6-di-tert-butyl-p-cresol	128-37-0 204-881-4 01-2119565113-46-XXXX	0,1 - < 1	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	

Chemischer Name	CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr. RRN	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Bemerkungen
Tris(nonylphenyl)phosphit	26523-78-4 701-028-2 - 01-2119520601-54- XXXX	0.1 - < 1	Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	Stoffe aus der REACH- Kandidatenliste

M: M-Faktor

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

4. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.
Einatmen	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.
Hautkontakt:	Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Berührung mit den Augen	Sofort mit viel Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Verschlucken	Mund ausspülen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln. Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.

6. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's.
Notfallmaßnahmen	Unbeteiligtes Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's.
Notfallmaßnahmen	Unbeteiligtes Personal fernhalten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	Große ausgelaufene Mengen: Das Ausfließen des Materials verhindern, wenn dies ohne Risiko möglich ist. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Kunststoffolie abdecken, um das Ausbreiten zu verhindern. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen. Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben.
----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sonstige Angaben	Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume verhindern.
-------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

7. ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen	Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
-------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kompressoröl für Klimaanlage.

8. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Österreich

Rechtsvorschrift	Stoff	Typ	Wert
BGBI. II Nr. 186/2015	2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0) 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol	MAK (OEL TWA)	10 mg/m ³

DNEL: Abgeleiteter Nicht Effekt Level

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe	Typ	Weg	Wert	Form
decyloxiran (2855-19-8)	Arbeiter	Dermal	10,4 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	36,7 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Oral	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	10,9 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
		Dermal	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
dodecyloxiran (3234-28-4)	Arbeiter	Dermal	10,4 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	36,7 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Oral	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	10,9 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
		Dermal	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
Tris(nonylphenyl)phosphit (26523-78-4)	Arbeiter	Dermal	16,7 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	23,6 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Oral	1,67 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	11,8 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
		Dermal	8,35 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0)	Arbeiter	Dermal	0,5 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	3,5 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Oral	0,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	0,86 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
		Dermal	0,25 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
Tris(methylphenyl) phosphat (1330-78-5)	Arbeiter	Dermal	0,41 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung
		Einatmen	0,18 mg/m ³	Langfristig - systemische Wirkung
	Verbraucher	Oral	0,02 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung

Einatmen	0,03 mg/m ³	Wirkung Langfristig - systemische Wirkung
Dermal	0,15 mg/kg Körpergewicht/Tag	Langfristig - systemische Wirkung

PNEC: Abgeschätzte Nicht Effekt Konzentration

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe	Typ	Weg	Wert	Form
decyloxiran (2855-19-8)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,171 µg/L	Unregelmäßiger Ausstoß
		Meerwasser	0,017 µg/L	
		Süßwasser	1,71 µg/L	
		STP	3,6 mg/l	
dodecyloxiran (3234-28-4)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,002 µg/L	Unregelmäßiger Ausstoß
		Meerwasser	0 µg/L	
		Süßwasser	0,024 µg/L	
		STP	2,61 mg/l	
Tris(nonylphenyl)phosphit (26523-78-4)	Nicht anwendbar	Süßwasser	50 µg/L	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser Sekundäre Vergiftung
		Meerwasser	50 µg/L	
		Süßwasser	50 mg/l	
		Sediment	0,15 mg/kg Trockengewicht	
		Sediment	0,15 mg/kg Trockengewicht	
		Oral	37 mg/kg Nahrung	
		STP	1,8 mg/l	
2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,199 µg/L	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser Sekundäre Vergiftung
		Meerwasser	0,02 µg/L	
		Süßwasser	1,99 mg/l	
		Sediment	99,6 µg/kg tg	
		Sediment	9,96 µg/kg tg	
		Boden	47,69 µg/kg	
		Oral	8,33 mg/kg Nahrung	
		STP	0,17 mg/l	
1-Hexadecen (629-73-2)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,001 mg/l	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser
		Meerwasser	0,001 mg/l	
		Süßwasser	0,001 mg/l	
		Sediment	426,58 mg/kg Trockengewicht	
		Sediment	426,58 mg/kg Trockengewicht	
		Boden	85,3 mg/kg Trockengewicht	
Tris(methylphenyl) phosphat (1330-78-5)	Nicht anwendbar	Süßwasser	0,001 mg/l	Unregelmäßiger Ausstoß Süßwasser Meerwasser Sekundäre Vergiftung
		Süßwasser	0,001 mg/l	
		Sediment	2,05 mg/kg Trockengewicht	
		Sediment	0,205 mg/kg Trockengewicht	
		Boden	1,01 mg/kg Trockengewicht	
		Oral	0,65 mg/kg Nahrung	
STP	100 mg/l			

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten		
Materialien für Schutzkleidung	Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden		
Persönliche Schutzmaßnahmen wie die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)			
Augenschutz	EN 166. Schutzbrille mit Seitenschutz		
Hautschutz			
Handschutz	Schutzhandschuhe. EN 374. Die Empfehlungen gelten nur für das von uns gelieferte Produkt und den angegebenen Verwendungszweck. Besondere Arbeitsbedingungen, wie Wärme oder mechanische Belastung, die von den Testbedingungen abweichen, können die Schutzwirkung des empfohlenen Handschuhs verringern		
Material	Permeation	Dicke (mm)	Anmerkungen
Nitrilkautschuk (NBR)	2 (> 30 Minuten)	> 0.3	EN ISO 374
Sonstige Schutzmaßnahmen		Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.	
Atemschutz	Normalerweise nicht notwendig. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Filtertyp: A-P2		
Haut- und Körperschutz	Keine weiteren Informationen verfügbar.		
Schutz gegen thermische Gefahren	Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.		
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.		
Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition	Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.		

9. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Aussehen	Hell.
Farbe	Hellgelb.
Geruch	Charakteristisch.
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar
Stockpunkt	-40 °C
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	182 °C Offener Becher
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar
Dichte	0,985 g/cm ³ @ 15°C
Löslichkeit	wasserunlöslich.
Log Pow	Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch	39,45 mm ² /s @ 40°C 9,079 mm ² /s @ 100°C
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC (EU)	Nicht anwendbar
----------	-----------------

10. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Bedingungen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen. Siehe Teil 10 über Unverträgliche Stoffe.
10.5. Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel. Starke Basen.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzell-Mutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

12. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)

Stoff / Produkt	Tropische Ebene	Spezies	Typ	Wert	Dauer	Bemerkungen
decyloxiran (2855-19-8)	Algen	Pseudokirchnerella	EC50	0.52 mg/l	72 hours	(OECD-Methode 201)

		subcapitata				
	Krebstier	Daphnia magna	EC50	0.171 mg/l	48 hours	(OECD-Methode 202)
dodecyloxiran (3234-28-4)	Algen	Pseudokirchnerella subcapitata	EC50	0.002 mg/l	72 hours	(OECD-Methode 201)
Tris(nonylphenyl)phosphat (26523-78-4)	Krebstier	Daphnia magna	EC50	0.42 mg/l	48 h	
	Krebstier	Daphnia magna	EC50	0.3 mg/L	48 h	
2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0)	Krebstier	Daphnia magna	EC50	0.48 mg/l	48 h	
	Fisch	Danio rerio	LC0	> 0.5 mg/l	96 h	
Tris(methylphenyl)phosphat (1330-78-5)	Fisch	Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)	LC50	0.6 mg/l	96 hours	
	wirbellose Wassertiere	Daphnia magna	EC50	146 µg/L	48 h	

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)

Stoff / Produkt	Tropische Ebene	Spezies	Typ	Wert	Dauer	Bemerkungen
dodecyloxiran (3234-28-4)	Algen	Pseudokirchnerella subcapitata	NOEC	0.002 mg/l	72 hours	
Tris(methylphenyl)phosphat (1330-78-5)	wirbellose Wassertiere	Daphnia magna	NOEC	0,1 mg/L	21 d	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

decyloxiran (2855-19-8)

Biologischer Abbau 60 – 70 % 28 d (OECD 301 B)

dodecyloxiran (3234-28-4)

Biologischer Abbau 60 – 70 % (OECD 301 B)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

decyloxiran (2855-19-8)

Log Pow 5,9 @ 25 °C

dodecyloxiran (3234-28-4)

Log Kow 5,77 @ 25 °C

Tris(methylphenyl) phosphat (1330-78-5)

Log Kow 5,11

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

ND-OIL 12

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen

Von diesem Produkt werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet.

13. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)

Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen). Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Verfahren der Abfallbehandlung

Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.

Zusätzliche Hinweise

Bei der Entsorgung alle maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

EAK-Code

Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.

13 02 08*

andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

15 01 10*

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

14. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	3082
UN-Nr. (IMDG)	3082
UN-Nr. (IATA)	3082
UN-Nr. (ADN)	3082
UN-Nr. (RID)	3082

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Decyloxirane ; Dodecyloxirane)
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Decyloxirane ; Dodecyloxirane)
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Decyloxirane ; Dodecyloxirane)
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Decyloxirane ; Dodecyloxirane)
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Decyloxirane ; Dodecyloxirane)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	9
Gefahrzettel (ADR)	9

IMDG	
Transportgefahrenklassen (IMDG)	9
Gefahrzettel (IMDG)	9
IATA	
Transportgefahrenklassen (IATA)	9
Gefahrzettel (IATA)	9
ADN	
Transportgefahrenklassen (ADN)	9
Gefahrzettel (ADN)	9
RID	
Transportgefahrenklassen (RID)	9
Gefahrzettel (RID)	9
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe (ADR)	III
Verpackungsgruppe (IMDG)	III
Verpackungsgruppe (IATA)	III
Verpackungsgruppe (ADN)	III
Verpackungsgruppe (RID)	III
14.5. Umweltgefahren	
Umweltgefährlich	Ja
Meeresschadstoff	Ja
Sonstige Angaben	Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Landtransport	
Klassifizierungscode (ADR)	M6
Sondervorschriften (ADR)	274, 335, 601, 375
Begrenzte Mengen (ADR)	5L
Verpackungsanweisungen (ADR)	P001, IBC03, LP01, R001
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	90
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	-
Seeschifftransport	
Sonderbestimmung (IMDG)	274, 335, 969
Begrenzte Mengen (IMDG)	5 L
Verpackungsanweisungen (IMDG)	P001, LP01
EmS-Nr. (Brand)	F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	S-F
Ladungskategorie (IMDG)	A
Lufttransport	
PCA freigestellte Mengen (IATA)	E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	Y964
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	964
Max. PCA Nettomenge (IATA)	450L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	964
Max. CAO Nettomenge (IATA)	450L

Sonderbestimmung (IATA)	A97, A158, A197
ERG-Code (IATA)	9L
Binnenschifftransport	
Klassifizierungscode (ADN)	M6
Sondervorschriften (ADN)	274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADN)	5 L
Beförderung zugelassen (ADN)	T
Bahntransport	
Klassifizierungscode (RID)	M6
Sonderbestimmung (RID)	274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (RID)	5L
Verpackungsanweisungen (RID)	P001, IBC03, LP01, R001
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	90

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

IBC-Code	Nicht anwendbar.
-----------------	------------------

15. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar

ND-OIL 12 ; decyloxiran ; dodecyloxiran ; Tris(nonylphenyl)phosphit ; 1-Hexadecen ; Tris(methylphenyl) phosphat ; 1H-Benzotriazole-1-methanamine, N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-	3(b) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ND-OIL 12 ; decyloxiran ; dodecyloxiran ; Tris(nonylphenyl)phosphit ; 2,6-di-tert-butyl-p-cresol ; Tris(methylphenyl) phosphat ; 1H-Benzotriazole-1-methanamine, N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-	3(c) Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Poly[oxy(methyl-1,2-ethanediyl)], alpha-, -methyl-, omega-, -methoxy- ; Tris(nonylphenyl)phosphit ; 1H-Benzotriazole-1-methanamine, N,N-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl- ; N,N-Bis(2-ethylhexyl)-4-methyl-1H-benzotriazol-1-methylamin	72. Die in Spalte 1 der Tabelle in Anlage 12 aufgeführten Stoffe
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

Enthält einen Stoff der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von $\geq 0.1\%$ oder mit einer niedrigeren spezifischen Grenze: Tris(4-nonylphenyl, branched and linear) phosphite (TNPP) with $\geq 0.1\%$ w/w of 4-nonylphenol, branched and linear (4-NP) (EC 701-028-2, CAS 26523-78-4)

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC (EU)

Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitschutz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der geänderten Fassung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8 und Abschnitt 3.

Seveso Information

E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise

Angaben zu Bestandteilen.

Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität gemäß Rechtsvorschriften (EC) 1272/2008 (CLP)
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAT	Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte.
BCF	Biokonzentrationsfaktor.
BGW	Biologische Grenzwerte
BLV	Biologische Grenzwerte (BGW, Österreich)
BMGV	Richtwert für Biologische Überwachung, EH40,UK.
BSB5	Biochemischer Sauerstoffbedarf innerhalb 5 Tagen
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
KG	Körpergewicht.
ber.	Berechnet
CAS	Chemical Abstracts Service.
CEN	Europäisches Komitee für Normung.
CESIO	Europäisches Komitee für organische Tenside und deren Zwischenprodukte.
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
CMR	Krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR	Stoffsicherheitsbericht.
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung.
DNEL	Abgeleiteter Nicht Effekt Level
EAC	Europäischer Abfallkatalog
EC	Europäische Gemeinschaft
EC50	Effektive Konzentration
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
ELINCS	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe.
EN	Europäische Norm.
ERC	ERC (Umweltfreisetzungskategorie)
EU	Europäische Union.
GLP	Gute Laborpraxis.
GHS	Global Harmonisiertes System der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
GW/VL	Arbeitsplatzgrenzwert
GW-kw/VL-cd	Arbeitsplatzgrenzwert - kurzfristig
GW-M/VL-M	Arbeitsplatzgrenzwert. – "Obergrenze"

IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern.
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IC50	Konzentration, bei der für einen gegebenen Parameter eine 50%-ige Hemmung zu verzeichnen ist.
IECSC	Verzeichnis der auf dem Markt in China vorhandenen chemischen Stoffen.
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
ISO	Internationale Normungsorganisation.
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC50	Letale Konzentration, 50%.
LCLo	Niedrigste veröffentlichte letale Konzentration.
LD50	Letale Dosis, 50%.
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung.
LOEL	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung.
LQ	Begrenzte Mengen
TRK-Kzw	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Kurzzeitwert / TRK-Kzw = Technische Richtkonzentration - Kurzzeitwert, Österreich.
MAK-Mow	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Momentanwert, Österreich.
MAK-Tmw, TRK-Tmw	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - Tagesmittelwert / TRK-Tmw = Technische Richtkonzentration - Tagesmittelwert, Österreich.
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration - DFG.
MARPOL	Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PC (Produktkategorie)	PC (Produktkategorie)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
POCP	Photochemisches Ozonbildungspotenzial.
POP	Persistente organische Schadstoffe
PSA	Persönlichen Schutzausrüstungen
Verfahrenskategorie	Verfahrenskategorie
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SCL	Spezifische Konzentrationsgrenze.
STEL	Kurzzeitgrenzwert
STP	Kläranlage
SU (Verwendungssektor)	SU (Verwendungssektor)
SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff.
TLV	Expositionsgrenzwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe.

TWA	Zeitlich gewichteter Mittelwert
UVCB-Stoff	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WEL-TWA	Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz - langfristiger Expositionsgrenzwert (gewichteter TWA (=zeitgewichteter Mittelwert) -Wert über einen Referenzzeitraum von 8 h).
WEL-STEL	Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz - kurzfristiger Expositionsgrenzwert (Referenzzeitraum 15 Minuten).

Datenquellen VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006..

Schulungshinweise Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1.
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1.
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2.
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1.
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein..
H315	Verursacht Hautreizungen..
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen..
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen..
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen..
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung..
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung..
EUH205	Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen..

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
Aquatic Acute 1	H400	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar.